



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion



Ärztin/Arzt

Merkblatt zur Meldung der beabsichtigten Aufnahme einer zeitlich begrenzten selbst- ständigen ärztlichen Tätigkeit (90-Tage-Dienstleistung)

Kantonsärztlicher Dienst
Stampfenbachstrasse 30
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 24 09
Fax +41 43 259 51 51
kantonsarzt.sekretariat@gd.zh.ch
www.gd.zh.ch

Im Sinne von Art. 35 Medizinalberufegesetz (MedBG) vom 23. Juni 2006 gilt:

1. Allgemein

Eine Ärztin oder ein Arzt, welche ihren Beruf in einem EU/EFTA - Staat oder in einem anderen Kanton selbstständig ausüben darf, kann während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr in der Schweiz / im Kanton Zürich tätig sein. Die 90-Tage-Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer haben die gleichen Rechte und Pflichten wie diejenigen Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf im Kanton Zürich unbefristet ausüben. Insbesondere tragen sie die volle Verantwortung für die Patientenbehandlung (inkl. Haftspersonenhaftung).

90-Tage-Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer, welche ihren Beruf in einem EU/EFTA-Staat ausüben, müssen dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vor der Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit in der Schweiz Meldung erstatten www.sbf.admin.ch/meldepflicht. Unter vorstehendem Link erfahren Sie auch, welche Unterlagen im Rahmen der Meldeerstattung einzureichen sind. Das weitere Vorgehen können Sie dem separaten Merkblatt sowie dem separaten Gesuchformular auf unserer homepage entnehmen.

90-Tage-Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer, welche ihren Beruf in einem anderen Kanton ausüben, müssen beim Kantonsärztlichen Dienst mit dem unter <http://www.gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/berufe/aerzte.html#a-content> hinterlegten Gesuchsformular Meldung erstatten. Die Unterlagen, die im Rahmen der Meldeerstattung einzureichen sind, sind im Anhang 2 des Gesuchformulars aufgeführt.

Achtung!

Die Aufnahme der Tätigkeit ist erst erlaubt, sobald der Kantonsärztliche Dienst des Kantons Zürich der Dienstleistungserbringerin oder dem -erbringer mitgeteilt hat, dass der Erbringung der Dienstleistung nichts entgegensteht. Die Bestätigung des Kantonsärztlichen Dienstes, dass die Voraussetzungen zur 90-Tage-Dienstleistung erfüllt sind, bezieht sich nur auf ein Kalenderjahr. Die Meldeerstattung beim SBFI oder beim Kantonsärztlichen Dienst muss jährlich erneuert werden, wenn eine weitergehende Tätigkeit beabsichtigt wird.

2. Akademische Titel

Der Gesundheitsdirektion nicht notifizierte akademische Titel sowie im Medizinalberuferegister nicht eingetragene Facharzt- und Weiterbildungstitel dürfen im Kanton Zürich nicht ausgekündet werden (Praxisschild, Telefonbuch, Briefpapier, Internet u.ä.). Doktordiplome sind dem Kantonsärztlichen Dienst in amtlich beglaubigter Kopie beizulegen.

3. Unterschriftenkarten (müssen unter kantonsarzt.sekretariat@gd.zh.ch bestellt werden)

Diese Karten werden zur Überprüfung der Echtheit der Unterschrift auf von der künftigen Dienstleistungserbringerin / vom künftigen Dienstleistungserbringer unterzeichneten ärztlichen Zeugnissen und Rezeptformularen verwendet. Die beigelegten Unterschriftenkarten sind maschinenschriftlich oder mit Druckbuchstaben auszufüllen und mit verbindlicher Unterschrift (keine Abkürzungen) zu unterzeichnen. Die Unterschriftenkarten müssen auf der Rückseite bei einem Notariat oder beim Gemeindeammann Ihrer Wohngemeinde amtlich beglaubigt werden.

4. Aufnahme der zeitlich befristeten selbstständigen ärztlichen Tätigkeit

Die Aufnahme der Tätigkeit ist erst erlaubt, sobald der Kantonsärztliche Dienst des Kantons Zürich der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer mitgeteilt hat, dass der Erbringung der Dienstleistung nichts entgegensteht oder die für die Mitteilung durch die Behörden festgelegten Fristen abgelaufen sind.

5. Kosten

Die Kosten für die vom Kantonsärztlichen Dienst erlassene Meldebestätigung für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer aus EU/EFTA Staaten betragen Fr. 200. Die Kosten werden für jedes Kalenderjahr neu erhoben. Bei Ausbleiben der Zahlung der im Vorjahr erhobenen Kosten kann keine Erneuerung der Meldebestätigung erfolgen. Für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer aus anderen Kantonen ist das Verfahren gestützt auf das Binnenmarktgesetz kostenlos.

6. Hinweis auf weitere gesundheitspolizeiliche Bewilligungen

Ärztinnen und Ärzte, welche eine Praxisapotheke führen möchten, bedürfen hierfür einer Detailhandelsbewilligung, welche bei der Kantonalen Heilmittelkontrolle, Haldenbachstr. 12, 8006 Zürich, zu beantragen ist. Es ist zu beachten, dass bestimmte medizinische Tätigkeiten (wie die Abgabe von Betäubungsmitteln an betäubungsmittelabhängige Patienten, die Durchführung von straflosen Schwangerschaftsabbrüchen, Vornahme von HPV-Impfungen im Rahmen des kantonalen Programms u.a.) einer separaten Bewilligung bedürfen.

Kieferchirurginnen und -chirurgen, welche beabsichtigen neben ihrer chirurgischen Tätigkeit zahnärztlich tätig zu sein, bedürfen zusätzlich einer Meldebestätigung des Kantonszahnärztlichen Dienstes.

7. Hinweis betreffend ausländerrechtliche Bewilligungen

Es gilt zu beachten, dass gesundheitspolizeiliche Bewilligungen für Ausländerinnen und Ausländer nicht die notwendigen ausländerrechtlichen Bewilligungen ersetzen. Allfällige ausländerrechtliche Bewilligungen sind daher separat einzuholen.

8. Nachweis Berufspflichten

Die Berufsausübung im Kanton Zürich untersteht der Aufsicht des Kantonsärztlichen Dienstes. Es gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie bei einer ordentlichen Berufsausübungsbewilligung. Dazu gehört insbesondere auch die Pflicht jederzeit auf Verlangen die Erfüllung der Berufspflichten nach Art. 40 MedBG nachweisen zu können (Aufbewahrungspflicht 10 Jahre):

| | |
|---|---|
| Was? | Nachzuweisen durch: |
| Gültige Berufshaftpflichtversicherung: Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungszusage Kt. Zürich oder Nachweis einer gleichwertigen Sicherheit. | Kopie der Policen oder schriftliche Bestätigung der Haftpflichtversicherung |
| Fortbildung: Nachweis von 50 Stunden fachbezogener Weiter- und Fortbildung pro Kalenderjahr in Form wissenschaftlicher und/oder praxisrelevanter Programmteile von Kongressen, Kursen, Vorlesungen, Seminarien und ähnlicher Veranstaltungen. Die zusätzlich geforderten 30 Stunden Selbststudium sind nicht nachweispflichtig. | zusammenfassende Liste samt Kopien der Originalzertifikate oder ersatzweise Bestätigung kalenderjahrweise durch Fachverband |
| <p>Nachweis über Erfüllung der Notfalldienstpflicht: Die Berufspflicht umfasst eine Erreichbarkeit in Notfällen rund um die Uhr von 24h/365d. Sie können diese Pflicht persönlich wahrnehmen, die Pflicht mit einem Praxispartner teilen oder sich einer Notfalldienstorganisation anschliessen, welche rund um die Uhr erreichbar ist.</p> <p>Im Falle der persönlichen Wahrnehmung oder der gemeinsamen Wahrnehmung mit einem Praxispartner ist ein schriftliches Konzept einzureichen, wie Sie gegenüber Ihren Patientinnen und Patienten im Kanton Zürich der Notfalldienstpflicht gerecht wurden; andernfalls genügt eine schriftliche Bestätigung einer Notfalldienstorganisation im Kanton Zürich, wonach Sie in deren Dienst eingebunden waren.</p> | schriftliches Konzept oder schriftliche Bestätigung einer Notfalldienstorganisation im Kanton Zürich |